

# **BVGer C-3455/2012 vom 25. Februar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3455\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3455_2012)

FR: TAF C-3455/2012 du 25 février 2014

IT: TAF C-3455/2012 del 25 febbraio 2014

## **Regeste**

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5 und 2011/43 E. 6.2).

### **E. 3**

Am 1. Januar 2008 traten die gesetzlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes und seine Ausführungsbestimmungen in Kraft, unter anderem die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). In Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, bleibt nach der übergangsrechtlichen Ordnung des Ausländergesetzes das alte materielle Recht anwendbar, wobei es ohne Belang ist, ob das Verfahren auf Gesuch hin - so explizit Art. 126 Abs. 1 AuG - oder von Amtes wegen eröffnet wurde (vgl. BVGE 2008/1 E. 2). Dem Beschwerdeführer ist zwar noch unter dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung erteilt worden; da jedoch letztmals im Jahr 2010 die Verlängerung der bis dahin gültigen Bewilligung ins Auge gefasst wurde, ist im vorliegenden Verfahren neues Recht anwendbar.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und - nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren - Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft - mit gemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft - besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG).

#### **E. 4.2**

Die Kantone sind gemäss Art. 40 AuG zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen, wobei die Zuständigkeit des Bundes u.a. für das Zustimmungsverfahren nach Art. 99 AuG vorbehalten bleibt. Dieser Bestimmung zufolge legt der Bundesrat fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide dem Bundesamt zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Gestützt auf Art. 99 AuG hat der Bundesrat dem BFM in Art. 85 Abs. 1 Bst. a - d VZAE die Zuständigkeit für die Zustimmung zur Erteilung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung sowie zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung übertragen, u.a. auch für die Fälle, in denen "es ein Zustimmungsverfahren zur Koordination der Praxis im Rahmen des Gesetzesvollzugs für bestimmte Personen- und Gesuchskategorien als notwendig erachtet" (Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE). Die hierdurch erhaltene Kompetenz hat das BFM in seinen Weisungen zum Ausländerbereich (nachfolgend: Weisungen) präzisiert (Quelle: [www.bfm.ch](http://www.bfm.ch) > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1. Verfahren und Zuständigkeiten [Stand: 25. Oktober 2013]). Sie sehen in Ziffer 1.3.1.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls die betroffene ausländische Person nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt.

#### **E. 5**

Den vorliegenden Akten zufolge trafen die Ehegatten [...] erstmals am 9. August 2007 eine gerichtliche Trennungsvereinbarung; aus ihr geht hervor, dass der gemeinsame Haushalt am 1. September 2006 aufgelöst wurde (vgl. Sachverhalt C). Nachdem sich A. \_\_\_\_\_ am 19. Februar 2009 wieder unter der Adresse seiner Ehefrau angemeldet hatte, gingen die Ehegatte im Verlauf des Jahres 2010 wieder getrennte Wege, und der Ehemann meldete sich per 1. Januar 2011 in Herzogenbuchsee an (vgl. Sachverhalt E sowie Vorakten, S. 279). Am 11. August 2011 schlossen sie vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland eine Vereinbarung, in der - ohne ein Trennungsdatum zu nennen - ein weiteres Mal die Aufhebung des gemeinsamen Haushalt festgestellt wurde. Zur Wiederaufnahme der eheliche Gemeinschaft kam es danach nicht mehr. Der Beschwerdeführer hat folglich keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG. Allenfalls lässt sich ein solcher Anspruch aus Art. 50 Abs. 1 Bst. a oder b AuG ableiten.

## **E. 6**

Die kantonale Behörde und die Vorinstanz sind von einer mehr als drei Jahre dauernden ehelichen Gemeinschaft des Beschwerdeführers ausgegangen. Gleichwohl bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ihm die Eheschliessung mit einer Schweizerin vor allem den legalen Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt verschaffen sollte. Ersichtlich wird dies aus seinen früheren illegalen Beschäftigungen, zum einen im Oktober 1997 (vgl. Strafbefehl des Bezirksamts Kulm vom 9. Dezember 1997 [Vorakten, S. 36]), zum anderen im Zeitraum November 2002 bis Dezember 2003, einige Monate bevor er offiziell im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz einreiste (vgl. Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 17. März 2004 [Vorakten, S. 135] sowie Einreisegesuch der Ehefrau vom 19. März 2003 [Vorakten, S. 19]). Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer während der Ehe überwiegend an anderen Orten als seine Ehefrau aufhielt (vgl. Sachverhalt B - D) deutet ebenfalls darauf hin, dass seine Heirat insbesondere Mittel zum Zweck, sprich Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung, war. Die Frage, ob bzw. wie lange zwischen den Ehegatten tatsächlich eine eheliche Gemeinschaft bestand, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen aber dahingestellt bleiben.

## **E. 7**

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG fällt nur dann in Betracht, wenn, abgesehen von der mindestens dreijährigen ehelichen Gemeinschaft, auch die Voraussetzung einer erfolgreichen Integration gegeben ist. Von einer erfolgreichen Integration ist dann auszugehen, wenn die ausländische Person die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert sowie den Willen zur Teilnahme am Berufsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Sprache bekundet (vgl. Art. 77 Abs. 4 VZAE). Wirtschaftliche Unabhängigkeit bzw. die Möglichkeit, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, gehören ebenfalls dazu.

### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er spreche "fliessend deutsch" und habe sich in der Schweiz "sehr gut integriert", was "auch für den Arbeitsplatz und das Verhältnis mit den Arbeitskollegen" gelte. Seine sprachlichen Fähigkeiten sollen nicht in Abrede gestellt werden, allerdings ergeben sich aus seinem weiteren Vorbringen, den von ihm bezeichneten Beweismitteln und dem Akteninhalt nur wenig Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Integration.

#### **E. 7.1.1**

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Eheschliessung und dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung erstmals im Frühjahr 2004 eine Erwerbstätigkeit als Hilfsgipser aufnahm, wurde ihm doch hierfür am 2. August 2004 das Einverständnis zum Wochen-aufenthalt im Kanton Aargau erteilt und in den folgenden zwei Jahren jeweils verlängert. Bei einem weiteren - dann aber nicht mehr bewilligten - Verlängerungsgesuch vom 13. April 2007 gab er an, derzeit verunfallt zu sein. Dieselbe Angabe befindet sich in seinem Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom 30. April 2008, diesmal mit der Präzisierung, dass der Unfall am 10. Oktober 2006 passiert und bei der SUVA gemeldet sei (Vorakten, S. 194). Am 11. Juli 2008 ersuchte er um Ausrichtung einer IV-Rente, welche von der IV-Stelle des Kantons Solothurn mit Verfügung 8. Juni 2009 abgelehnt wurde (Vorakten, S. 226 ff.). Den Akten zufolge nahm er danach erst wieder im Oktober 2010 eine Beschäftigung auf (vgl. Arbeitsvertrag vom 27. September 2010 [Vorakten, S. 297]), diese allerdings nicht mit einem Vollzeitpensum (vgl. Arbeitsbestätigung vom 26. November 2011 und Lohnausweise der Monate Oktober 2011 bis März 2012 [Vorakten, S. 350 ff.]). Ersichtlich wird hieraus, dass der Beschwerdeführer, ab Ende August 2003 im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung, während des anschliessenden Zeitraums bis Ende September 2010 nur rund 2 ½ Jahre als Hilfsgipser berufstätig war, dass er nach seinem Unfall im Oktober 2006 rund vier Jahre lang keine Erwerbstätigkeit mehr ausübte und nach der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit im Oktober 2010 nur mit geringem Pensum und Einkommen arbeitete. Die Lohnausweise für die Monate September - Dezember 2012, die der Beschwerdeführer mit Replik vom 1. März 2013 eingereicht hat, zeigen, dass sich an dieser Situation nichts geändert hat: In diesen Monaten verblieb ihm, bei einem Arbeitspensum zwischen 66 und 92 Stunden pro Monat und nach Abzug von Pfändungsbeträgen zwischen (abgerundet) Fr. 630.- und Fr. 130.-, nur noch jeweils ein auszubezahlender Lohn von Fr. 1500.- .

### **E. 7.1.2**

Für eine berufliche Verankerung geschweige denn erfolgreiche Integration spricht dies nicht, zumal der Beschwerdeführer diese lediglich behauptet, aber nicht näher präzisiert hat. Auch der MIDI hat im Gesuch um Zustimmung vom 12. März 2012 eine gute Integration des Beschwerdeführers bezweifelt, dies vor allem angesichts seiner hohen Verschuldung. Dennoch, so der MIDI, sei dessen Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG zu verlängern, vorausgesetzt, A. \_\_\_\_\_ gehe, wie mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 in Aussicht gestellt, künftig einer geregelten Erwerbstätigkeit nach, generiere keine neuen Schulden mehr und baue die alten ab. Abgesehen davon, dass sich eine solche Situation im Zeitpunkt des Zustimmungsgesuchs aufgrund des niedrigen Einkommens nicht einmal abzeichnete (vgl. Lohnausweise Januar - März 2012), geht der MIDI zu Unrecht davon aus, dass eine erst in Zukunft erwartete Integration für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG ausreichen könnte. Die Vorinstanz hat denn auch, insbesondere mit Hinweis auf die finanzielle Situation, die erfolgreiche Integration des Beschwerdeführers verneint.

### **E. 7.1.3**

Gegen die Argumentation des BFM wendet sich der Beschwerdeführer vor allem mit der Behauptung, dass ihm seine Schulden nicht zum Nachteil gereichen dürften, zum einen, weil eine Trennung regelmässig zur finanziellen Not beider Ehegatten führe, zum anderen, weil er aufgrund seines Unfalls lange arbeitsunfähig gewesen sei. Dies seien Umstände, die jeden treffen könnten. In Letzterem ist dem Beschwerdeführer zwar zuzustimmen,

allerdings könnte eine - ohnehin nur vorübergehende - finanzielle Notsituation nur dann ausser Betracht fallen, wenn sich eine vorherige genügende Integration feststellen liesse. Fehlt eine bisherige Integration, so ändert daran auch der feste Wille nichts, die zwischenzeitlich angehäuften Schulden abzutragen. Zudem ist es, wie die letzten Lohnausweise zeigen (vgl. E. 7.1.1 in fine), ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführers in absehbarer Zeit überhaupt seine Schulden wird abtragen können. Seine Beteiligungen und Verlustscheine werden in der angefochtenen Verfügung auf insgesamt mehr als Fr. 100'000 beziffert, ein Betrag, den der Beschwerdeführer nicht bestritten hat. Anders als er in seiner Rechtsmitteleingabe behauptet, verfügt er keineswegs über eine Vollzeitstelle, und es werden auch nicht Fr. 1500.- monatlich zur Tilgung seiner Schulden an das Betreibungsamt überwiesen; vielmehr ist dies der Betrag, der für ihn selbst verbleibt und der - auch dies Zeichen der ungenügenden Integration - auf Dauer den eigenen Lebensbedarf nicht deckt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_719/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 7.2**

Eine erfolgreiche Integration des Beschwerdeführers und damit ein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG ist damit zu verneinen.

### **E. 8**

Damit stellt sich die Frage, ob wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich - so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG - vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Weitere wichtige, im Zusammenhang mit der Ehe stehende Gründe können sich auch daraus ergeben, dass der in der Schweiz lebende Ehepartner gestorben ist oder gemeinsame Kinder vorhanden sind (vgl. Marc Spescha in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2012, Art. 50 AuG N 7 ff. sowie Martina Caroni in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 50 N 23 f.). Derartige Gründe liegen beim Beschwerdeführer ganz offensichtlich nicht vor.

#### **E. 8.1**

Folglich bleibt zu prüfen, ob sonstige wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vermitteln können. Vorausgesetzt wird in diesem Zusammenhang, dass der Wegfall der Anwesenheitsberechtigung erhebliche Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person hätte (vgl. zitiertes Urteil des Bundesgerichts 2C\_719/2013 E. 2.3 mit Hinweisen). Als insofern relevante Auslegungskriterien nennt Art. 31 Abs. 1 VZAE die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g).

#### **E. 8.2**

Aufgrund des Sachverhalts und der vorhergehenden Erwägungen fällt die Prüfung der unter Art. 31 Abs. 1 Bst. a - d VZAE aufgeführten Kriterien in Bezug auf den Beschwerdeführer negativ aus. Auch die Berücksichtigung der übrigen unter Bst. e - g aufgeführten Kriterien lässt einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung fragwürdig erscheinen. Allein aus dem Umstand einer langen Anwesenheitsdauer - die mittlerweile mehr als 10 Jahre beträgt - kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, denn dieser Umstand wäre nur dann relevant, wenn mit ihm eine gewisse Integration bzw. Verwurzelung einherginge. Was seinen Gesundheitszustand anbelangt, so liefern die Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der im Jahr 2006 erlittene Unfall bleibende und hier zu berücksichtigende Folgen hinterlassen hätte; auch aus diesem Kriterium ergibt sich somit nichts, was den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz erforderlich machen könnte.

### **E. 8.3**

Demzufolge stellt sich nur die Frage, wie sich für den Beschwerdeführer die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Heimatland darstellen. In seiner Rechtsmitteleingabe hat er auf die dortige schlechte wirtschaftliche Lage hingewiesen sowie darauf, dass er von seinen dort lebenden Familienangehörigen keine Hilfe erwarten könne. In seiner Replik vom 1. März 2013 entwirft er, weitaus drastischer, ein Szenario, demzufolge ihn das "Dasein eine Obdachlosen" und allenfalls die "Unterstützung durch karitative Organisationen" erwartet. Dafür spricht jedoch nichts.

### **E. 8.4**

Der Beschwerdeführer ist immer noch eng mit seinem Heimatland verbunden. Dieses hat er, wie aus den kantonalen Akten ersichtlich, regelmässig besucht; allein in den beiden letzten Jahren 2012 und 2013 wurden ihm jeweils viermal Rückreisevisa ausgestellt. Erklärbar sind seine zahlreichen Besuche mit dem dort immer noch vorhandenen tragfähigen sozialen Netz, auch wenn der Beschwerdeführer den gegenteiligen Eindruck zu erwecken versucht. Insbesondere ist der Beschwerdeführer nicht darauf eingegangen, dass er Vater eines in Kosovo lebenden Kindes ist. Diesen Umstand hatte er bei der Befragung durch den MIDI am 16. September 2009 zudem explizit verneint, ganz im Gegensatz zu seiner Asylbefragung vom 4. April 1997 (Vorakten, S. 90 f.). Dort hatte der Beschwerdeführer sogar noch erklärt, er hätte die Kindesmutter nach Brauch geheiratet und diese würde mit dem zweijährigen Sohn bei seiner Mutter leben. Dass sich A. \_\_\_\_\_ im jetzigen Verfahren nicht zu seinen engsten Angehörigen geäussert hat, legt nahe, dass seine häufigen Besuche in Kosovo vor allem der Pflege dieser Beziehungen diene. Ohne dass es darauf noch ankäme, lassen die Angaben seiner schweizerischen Ehefrau zusätzlich darauf schliessen, dass er in seiner Heimat den Bau eines eigenen Hauses - mit ein Grund für seine hohe Verschuldung - in Angriff genommen hat (vgl. Befragung Ehefrau durch den MIDI vom 16. September 2009 [Vorakten, S. 222]).

### **E. 8.5**

Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Wiedereingliederung in seinem Heimatland gelingen wird. Dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und die soziale Absicherung in der Schweiz für ihn vorteilhafter wären, fällt nicht ins Gewicht. Die Lebenssituation, die er in Kosovo vorfinden wird, ist ihm vertraut und keinesfalls schlechter als die der übrigen Wohnbevölkerung.

### **E. 9**

Der Beschwerdeführer besitzt somit weder gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG (dreijährige Ehegemeinschaft und erfolgreiche Integration) noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (wichtige persönliche Gründe) einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen. Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann daher nicht beanstandet werden.

## **E. 10**

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Es bleibt aber zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG) und das BFM gestützt hierauf die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen.

### **E. 10.1**

Im vorliegenden Fall ist die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs unbestritten. Der Vollzug der Wegweisung ist auch als zulässig zu erachten. Demnach wäre allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für den Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre.

### **E. 10.2**

Der Wegweisungsvollzug kann für die betroffene Person unzumutbar sein, wenn sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage ausgesetzt wäre. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, vermögen jedoch keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn dieser für die ausländische Person höchstwahrscheinlich zu einer existenziellen Bedrohung führen würde, beispielsweise dann, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr mit völliger Armut, Hunger, Invalidität oder Tod konfrontiert sähe. Derartigen existenzbedrohenden Umständen wäre der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr ganz eindeutig nicht ausgesetzt. Der Vollzug seiner Wegweisung ist somit als zumutbar zu erachten.

## **E. 11**

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

## **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)).  
Dispositiv nächste Seite